

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 77

Donnerstag, 02.06.2022

Nummer 12

### **Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden**

#### **Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**

Der Antrag auf Tektur zur Baugenehmigung vom 03.02.2021, Az: 6024.01-1315/20, Errichtung Logistik- und Technologiezentrum - hier: Anbau Sozialräume in Pfronten, Deckel-Maho-Straße 1, Gemarkung Steinachpfronten, Flurnummer(n) 454, 456/1, 456/2, 457, 459, 459/3, 460/1, 462, 504, 505, 510, 615/1, 615/2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.05.2022 (Gz.: 6024.01 - 507/22) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-507/22

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Vasile Cobzaru, geb. 04.09.1986 in Mun. Vasluri Jud. Vaslui, zuletzt wohnhaft in 49456 Bakum, z. Zt. Unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.05.2022, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung einer Fahrerlaubnis; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Michaela Geiger

Eapl.: 30-1430

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Kamil Krystian Korcz, geb. 06.09.1985 in Jawor, wohnhaft in PL-59-400 Jawor, Ul. Stalowa 1 24  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)  
Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.04.2022, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in

Deutschland Gebrauch machen zu dürfen; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Lisa Vogel Eapl.: 30-1430

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Dumitru Floricel, Schloßbergstr. 38, 86872 Scherstetten, geb. 19.03.1988, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.06.2022, Aktenzeichen 30-1420/OAL DV689 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-DV689

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Flachdachbau Allgäu GmbH, Schmiedweg 3, 87484 Nesselwang, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts – Gewerbe abgemeldet  
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.05.2022, Aktenzeichen 30-1420/OAL FA207, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-FA207

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Sebastian Planka, Werkmeisterstraße 7 b, 87629 Füssen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.05.2022, Aktenzeichen 30-1420/OAL HS121 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Vorlage Zul.bescheinigung Teil I nach Zwangsentstempelung; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-HS121

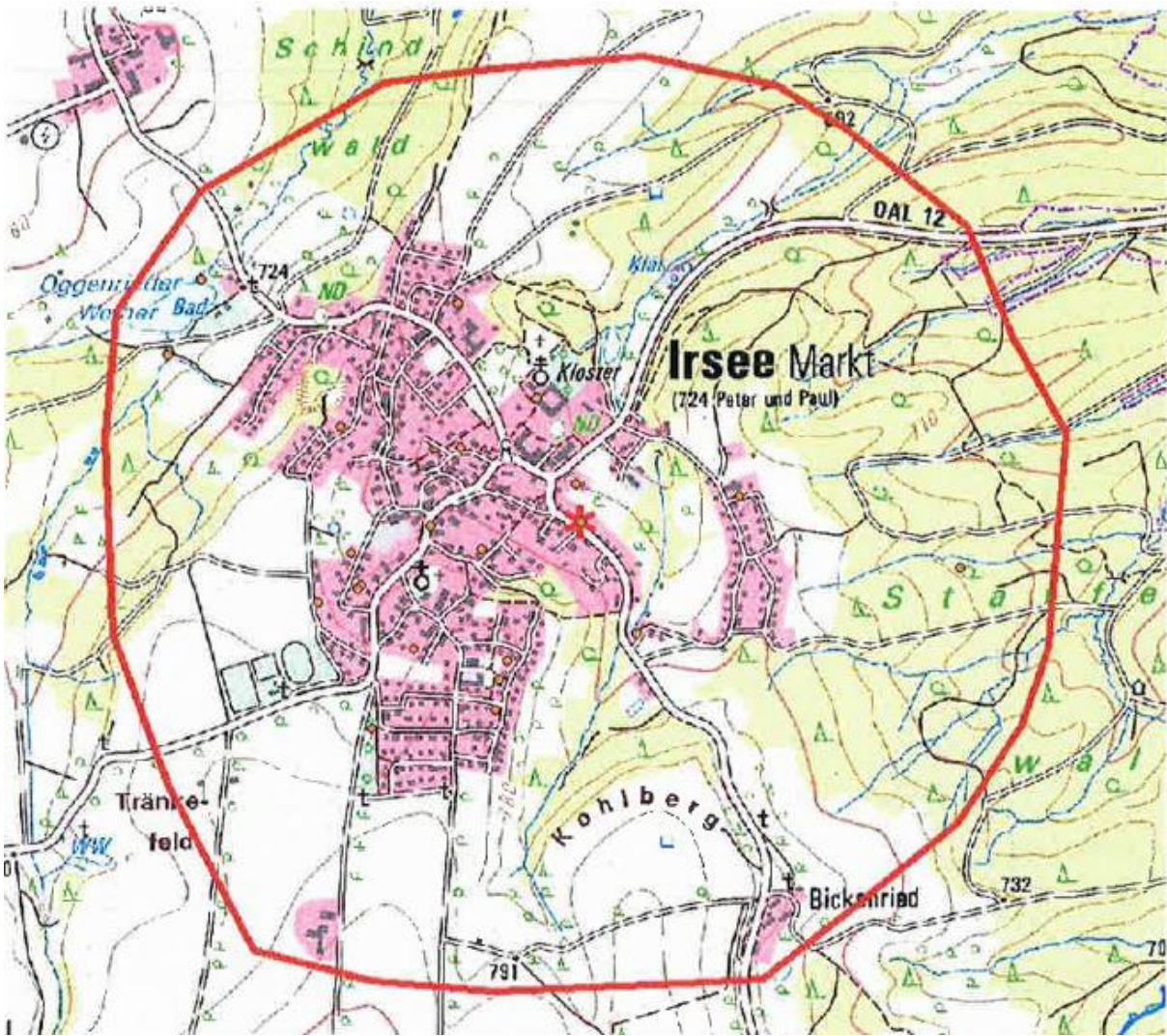
#### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu Konto 3595266952 lautend auf Christine Mörz-Eder, Franziskanergasse 9, 87629 Füssen wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.  
Kaufbeuren, 10.05.2022  
Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren  
Der Vorstand Eapl.: 831

#### **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);**

##### **Schutzmaßregeln aufgrund amtlich festgestellter Amerikanischer Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende Allgemeinverfügung:  
I. Das im beiliegenden Kartenauszug rotumrandete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.  
II. Für diesen Sperrbezirk gilt Folgendes:  
1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu oder einen vom Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu mit der Untersuchung beauftragten Dritten untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung mittels Kunstschwarmverfahrens der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.  
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.  
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.  
III. Die Ziffern I., II.2. und II.3. dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.  
III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.  
Hinweis:  
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer D 171) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.  
Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 11-5651.6/1



Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.